

Einfache Anfrage CVP-GLP-Fraktion vom 2. November 2016

Standort St.Gallen stärken mit der Unternehmenssteuerreform III

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Dezember 2016

Die CVP-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 2. November 2016 nach dem Anteil der Statusgesellschaften am Steuerertrag der juristischen Personen. Zudem wünscht sie eine Einschätzung der Regierung zur Bedeutung der Unternehmenssteuerreform III für den Wirtschaftsstandort St.Gallen einerseits und für eine erfolgreiche Umsetzung der Vorlage andererseits. Schliesslich möchte die CVP-GLP-Fraktion auch wissen, welche volkswirtschaftlichen Schäden und Gefahren für den Kanton St.Gallen erwartet werden, wenn die Unternehmenssteuerreform III scheitern sollte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Nachgang zu den Entscheidungen des Bundesparlamentes von Mitte Juni 2016 hat die Regierung am 30. Juni 2016 das Vorgehen und erste Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im Kanton St.Gallen festgelegt. Als strategische Stossrichtung sieht die Regierung in einem ersten Schritt eine Reduktion der Gewinnsteuerbelastung von 17,4 Prozent auf sicher unter 15 Prozent vor. In einem zweiten Schritt wird – abgestimmt auf die weiteren Effekte des Bundesfinanzausgleichs (NFA) – eine zusätzliche Senkung der Gewinnsteuer ins Auge gefasst. Die Gesetzgebungsarbeiten werden mit der zeitlichen Zielsetzung «Reform per 1. Januar 2019» aufgenommen. Es ist eine ordentliche Vernehmlassung zur kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III geplant. Die Vernehmlassung soll nach der Abstimmung auf Bundesebene, die am 12. Februar 2017 stattfindet, eröffnet werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Statusgesellschaften erzielen rund 40 Mio. Franken an Steuereinnahmen, was rund 10 Prozent der Steuereinnahmen aller juristischen Personen im Kanton St.Gallen entspricht.
2. a) Im Fall einer Umsetzung der «Unternehmenssteuerreform III»-Vorlage ohne Ersatzmassnahmen wäre mit Abwanderungen von Unternehmungen in steuergünstige(re) Kantone oder ins Ausland zu rechnen. Dies hätte einen Verlust von Arbeitsplätzen sowie hohe Steuerausfälle zur Folge. Zudem wäre der Kanton St.Gallen für Neuansiedlungen von Unternehmungen weniger bzw. kaum noch attraktiv. Nichtstun stellt somit keine Alternative dar, weil dies signifikante Mindereinnahmen zur Folge hätte. Dabei ist zu beachten, dass andere Kantone bereits jetzt tiefe Steuersätze haben oder deutliche Gewinnsteuersenkungen angekündigt haben. Daher sieht es die Regierung als notwendig an, die steuerlichen Rahmenbedingungen auch für Unternehmen im Kanton St.Gallen gezielt zu verbessern, damit weiterhin ein gutes, kompetitives Umfeld gewährleistet werden kann.

b) Mit der von der Regierung geplanten Gewinnsteuersenkung in zwei Schritten wäre der Kanton St.Gallen im interkantonalen Vergleich weiterhin kompetitiv, im internationalen Vergleich sogar sehr kompetitiv.

c) Der Erhalt der bestehenden Statusgesellschaften ist der zentrale Punkt der Unternehmenssteuerreform III und auch für den Kanton St.Gallen ein wichtiges Ziel. Von grosser Bedeu-

tung in diesem Zusammenhang ist die im «Unternehmenssteuerreform III»-Gesetz vorgesehene Übergangslösung. Danach werden die im Zeitpunkt des Wegfalls des Steuerstatus vorhandenen stillen Reserven in einer Verfügung festgehalten; in den darauf folgenden fünf Jahren können Gewinne der betreffenden Unternehmen bis höchstens zum Betrag der festgehaltenen stillen Reserven gesondert und zu einem Sondersatz besteuert werden, dessen Höhe der Kanton St.Gallen frei bestimmen kann (Art. 78g Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [SR 642.14]). Zudem profitieren die heutigen Statusgesellschaften nach Einführung der Unternehmenssteuerreform III von der geplanten Gewinnsteuersenkung auf unter 15 Prozent. Um nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist eine Abwanderung der betroffenen Gesellschaften zu vermeiden, fasst die Regierung eine – abgestimmt auf die weiteren Effekte des Finanzausgleichs – zusätzliche Senkung im Bereich der Gewinnsteuern ins Auge.

3. Die Unternehmensbesteuerung steht schon seit geraumer Zeit im Brennpunkt des internationalen politischen Interesses. In den vergangenen Jahren haben insbesondere die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die G20 (Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer) sowie die Europäische Union (EU) für eine neue Dynamik gesorgt und den besonderen Steuerregimes den Kampf angesagt. Unter dem zunehmenden Druck hat sich auch die Schweiz dazu verpflichtet, die Statusgesellschaften abzuschaffen, um der Gefahr von möglichen Gegenmassnahmen zu entgehen. Die Abschaffung der Steuerstati ist Auslöser und entsprechend auch Bestandteil der Unternehmenssteuerreform III. Dem mit der Abschaffung einhergehenden Attraktivitätsverlust will die Schweiz mit neuen Massnahmen begegnen, die international akzeptiert sind und auch von anderen (europäischen) Staaten angewendet werden.
4. Es ist davon auszugehen, dass eine Ablehnung der Unternehmenssteuerreform rasch grosse Probleme verursacht. Es bestünde die Gefahr, dass im Ausland tätige Unternehmen dort steuerlich schlechtergestellt würden. Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass der Bundesrat bei einer Ablehnung der Reform rasch eine neue Vorlage ausarbeiten lässt, die einzig die Abschaffung der besonderen Steuerstatus beinhaltet. Ob in einer angepassten Vorlage Ersatz- bzw. Gegenmassnahmen Eingang finden, ist schwierig zu beurteilen. Diese Entwicklung hätte für die heute privilegiert besteuerten Gesellschaften einen Fiskalschock zur Folge. Aufgrund dessen wäre mit einer spürbaren Abwanderungswelle dieser Gesellschaften zu rechnen, was wiederum zum Verlust von Arbeitsplätzen und zu erheblichen Steuerausfällen führte. Um die steuerliche Attraktivität beizubehalten, müsste der Kanton St.Gallen Gewinnsteuersenkungen prüfen. Ob die vertikalen Ausgleichsmassnahmen des Bundes (voraussichtliche Einnahmen 35 Mio. Franken je Jahr ab 2019) und die Anpassung des Ressourcenausgleichs beim NFA (voraussichtliche Einnahmen 19 Mio. Franken für das Jahr 2023, 38 Mio. Franken für das Jahr 2024 und 58 Mio. Franken ab 2025) Bestandteil einer neuen Vorlage wären, ist ebenfalls unsicher. Ausserdem würde die Ungewissheit über die künftigen steuerlichen Rahmenbedingungen die Rechts- und Planungssicherheit der im Kanton St.Gallen ansässigen Unternehmen stark beeinträchtigen und die Chance auf Ansiedlung neuer Gesellschaften massiv verschlechtern.